

# Statuten Verein



**INTEGRAENICHEN**  
INTEGRATION IN GRÄNICHEN

gegründet am 20. Juni 2016

# Statuten des Vereins INTEGRAENICHEN

## Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen INTEGRAENICHEN besteht ein Verein im Sinne Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden (Präsidium). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Sofern in diesen Statuten die schriftliche Form erwähnt ist, genügt jeweils auch die Verwendung von einfachen E-Mails.

## Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt insbesondere:
- a) Förderung eines friedlichen Miteinanders in gegenseitigem Respekt.
  - b) Vertraut machen der Flüchtlinge mit den Gegebenheiten im Dorf.
  - c) Vertraut machen der Flüchtlinge mit der deutschen Sprache und unserer Kultur durch Sprachunterricht und weitere kulturvermittelnde Anlässe.
  - d) Bekanntmachen von Flüchtlingen mit Menschen von hier durch Begegnungen im Offenen Treff und anderswo.
  - e) Bekanntmachen von Flüchtlingen mit unserer Umgebung durch Ausflüge und Freizeitunternehmungen, aber auch durch gemeinnützige Einsätze.
  - f) Möglichkeiten bieten für Einheimische, etwas für Flüchtlinge zu tun oder etwas gemeinsam mit ihnen zu tun durch freiwilliges Engagement in kleinerem oder grösserem Rahmen.

## Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied ist jede natürliche Person, welche durch ihr persönliches

Engagement den Verein regelmässig unterstützt und von der Kerngruppe als Mitglied aufgenommen wird. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Mitglieder zahlen keinen finanziellen Beitrag.

- 3.2 Gönnerin oder Gönner kann jede natürliche oder juristische Person oder Handelsgesellschaft werden. Eine Gönnerin oder ein Gönner leistet den Beitrag durch persönliche Mithilfe oder mittels eines finanziellen Beitrags. Die Gönnerin oder der Gönner ist nicht Mitglied des Vereins und hat auch kein Stimmrecht.
- 3.3 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Kerngruppe. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Ein Weiterzug des Entscheids an die Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- 3.4 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Kerngruppe.
- 3.5 Ein Mitglied kann durch die Kerngruppe ausgeschlossen werden, wenn eine offensichtliche Widerhandlung gegen den Vereinszweck vorliegt.  
Die Vereinsversammlung kann Mitglieder auch ohne Grundangabe mit dem Quorum von 3/4 der Anwesenden ausschliessen.
- 3.6 Mit dem Austritt / Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

#### **Artikel 4 Organe**

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:  
a) Die Generalversammlung (GV)  
b) die Kerngruppe (Vorstand)  
c) die Revisionsstelle.

#### **Artikel 5 Generalversammlung (GV)**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Kerngruppe vorbehalten sind.

- 5.2 Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Die Einladung zur GV hat 20 Tage vor dieser unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich zu erfolgen.
- 5.3 Auf Beschluss der Kerngruppe, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, wird eine ausserordentliche GV einberufen, zu der innert 30 Tagen einzuladen ist.
- 5.4 Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Auf Begehren der Kerngruppe oder der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Wahl/Abstimmung statt.
- 5.5 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5.6 Traktanden der GV
1. Begrüssung, Anwesenheitskontrolle, Genehmigung Traktanden
  2. Protokoll der letzten GV, Genehmigung
  3. Jahresbericht Präsidenten, Genehmigung
  4. Jahresrechnung & Bericht der Revisionsstelle, Genehmigung und Entlastung Vorstand
  5. Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse)
  6. Statutenänderungen
  7. Wahlen (Vorstand, Revisoren)
  8. Anträge der Mitglieder
  9. Verschiedenes

## **Artikel 6 Kerngruppe (Vorstand)**

- 6.1 Die Kerngruppe besteht aus mindestens 3 Personen:
- Präsidentin oder Präsident
  - Kassierin oder Kassier
  - Aktuarin oder Aktuar
- Weitere Personen werden nach Bedarf in die Kerngruppe gewählt.
- 6.2 Die Kerngruppe konstituiert sich selbst. Die Konstituierung erfolgt jährlich mindestens einmal.

- 6.3 Die Kerngruppe vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder der Kerngruppe sind kollektiv zeichnungsberechtigt.
- 6.4 Die Kerngruppe hat insbesondere folgende Kompetenzen:  
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten  
- Bevollmächtigung von Vertretern (Substitutionsbefugnis), insbesondere im Bank- und Zahlungsverkehr  
- Festlegung der Vereinstätigkeiten
- 6.5 Die Kerngruppe tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Die Termine werden in der Regel in der Kerngruppe vereinbart.

## **Artikel 7 Revisionsstelle**

- 7.1 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung 2 Revisorinnen oder Revisoren. Sie dürfen nicht Mitglied der Kerngruppe sein.
- 7.2 Sie haben einen schriftlichen Bericht und Antrag an die Generalversammlung zu verfassen. Sie haben das Recht Zwischenkontrollen durchzuführen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

## **Artikel 8 Finanzen**

- 8.1 Die Einnahmen des Vereines bestehen aus Spenden, Beiträgen der Gönnerinnen und Gönner und anderen freiwilligen Zuwendungen.
- 8.2 Die Mitglieder leisten ihren Beitrag durch ihren persönlichen Einsatz bei den Vereinsaktivitäten. Sie haben keinen finanziellen Beitrag zu entrichten.
- 8.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 8.4 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Artikel 9 Änderung der Statuten und Auflösung**

- 9.1 Die Änderung der Statuten kann auf Antrag der Kerngruppe an einer GV traktandiert werden. Der Beschluss zur Anpassung der Statuten erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Für die Abänderung von Ziffer 9.3 ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9.2 Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag der Kerngruppe an einer GV beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 9.3 Bei der Auflösung gilt Folgendes: Das Vereinsvermögen muss an einen Verein oder eine Stiftung mit einem – steuerlich anerkannten – gemeinnützigen Zweck übertragen werden.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Juni 2016 genehmigt.

Gränichen, den

Verein INTEGRAENICHEN

Der Präsident

-----

Der Aktuar

-----